Elektrizitätsversorgung Benken (EVB)

Rietstrasse 7, 8717 Benken 055 283 19 93 www.benken.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Übertragung der Herkunftsnachweise (HKN) von Produzenten an die EVB

Version: 2026.1

Gültig ab: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe und Allgemeines	3
02	Geltungsbereich	3
03	Vertragsgegenstand und -zustandekommen	3
04	Voraussetzung	3
05	Lieferverpflichtung	4
06	Verwendung der HKN	4
07	Abnahme der HKN / Eingabefrist	4
80	Lieferfristen und Lieferort	4
09	Preis	4
10	Kosten	5
11	Abrechnung	5
12	Datenschutz	5
13	Rechtsnachfolger	5
14	Missbrauch	5
15	Vertragsdauer und Beendigung	6
16	Salvatorische Klausel	6
17	Inkrafttreten/Änderung der AGB	6
18	Schlussbestimmungen	7

1 Begriffe und Allgemeines

Als Produzent gilt im Folgenden der Eigentümer einer Produktionsanlage von erneuerbarer Energie. Der Produzent ist unabhängig gemäss Artikel 7 Energiegesetz und produziert elektrische Energie durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Er ist Inhaber sämtlicher Rechte an dieser Energie.

Die Elektrizitätsversorgung Benken (EVB) ist ein Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung und zur Abnahme und Vergütung der Überschussenergie des Produzenten gesetzlich verpflichtet. Die Anschlussbedingungen zwischen dem Produzenten und der EVB sind vertraglich geregelt. Beim Herkunftsnachweis (folgend HKN) handelt es sich um den Mehrwert, der ökologisch produzierter Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell produziertem Strom aus nicht erneuerbaren Energien aufweist.

Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Vermarktungsrechte am HKN der Überschussenergie vom Produzenten geregelt werden.

02 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt zwischen der EVB und dem Produzenten von erneuerbaren Energien.

03 Vertragsgegenstand und -zustandekommen

Der folgende Vertrag regelt lediglich die Abnahme der HKN von Photovoltaikanlagen. Entgegen dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 lit. c StromVG, werden unter erneuerbaren Energien im folgenden Vertrag lediglich Energien, welche durch Sonnenenergie mittels Photovoltaikanlagen gewonnen werden, verstanden.

Mit dem Akzeptieren dieses Vertrages bestätigt der Produzent die Übertragung der HKN der von ihm produzierten elektrischen Energie an die EVB.

Die Vergütung der Energie durch den Netzbetreiber ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Subsidiär gelten das Stromversorgungsreglement und die Stromversorgungsverordnung der EVB.

04 Voraussetzung

Damit der Produzent den HKN an die EVB verkaufen kann, müssen folgende Punkte auf Seiten des Produzenten kumulativ erfüllt sein:

- a. Die Anlage muss zwingend an das Stromnetz der EVB angeschlossen sein.
- b. Die Anlage wurde von einem Auditor beglaubigt und ist bei der Pronovo registriert und im HKN System erfasst. Das Original der Beglaubigung ist bei der Pronovo hinterlegt.
- c. Die Anlage wurde nach dem Jahr 2000 erstellt und ist somit naturemade star-zertifizierbar.
- d. Die Photovoltaikanlage erhält keine Förderung aus dem Einspeisevergütungssystem (KEV).
- e. Die Photovoltaikanlage ist in Betrieb.

Der Produzent versichert mit Annahme dieses Vertrages, dass sämtliche Punkte erfüllt sind. Der EVB steht es zu, alle Informationen welche nötig sind, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu prüfen, einzuholen oder zu beschaffen. Der Produzent hat eine Mitwirkungspflicht bei einer allfälligen Prüfung durch die EVB.

05 Lieferverpflichtung

Der Produzent überträgt der EVB während der Dauer dieses Vertrages die HKN exklusiv. Die HKN dürfen kein weiteres Mal an Dritte im In- oder Ausland verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

06 Verwendung der HKN

Der EVB ist es erlaubt, die durch diesen Vertrag abgetretenen HKN an Dritte weiterzuverkaufen oder die HKN an Dritten zu überlassen.

07 Abnahme der HKN / Eingabefrist

Damit die EVB die HKN abnehmen kann, müssen die Eingabefristen für Neuanlagen eingehalten werden. Die HKN werden ab dem folgenden Quartal ab Eingabe abgenommen, sofern die Eingabefristen eingehalten wurden.

Es gelten folgende Eingabefristen;

- 15. November für die Abnahme der HKN per 1. Januar
- 15. Februar für die Abnahme der HKN per 1. April
- 15. Mai für die Abnahme der HKN per 1. Juli
- 15. August für die Abnahme der HKN per 1. Oktober

Der Produzent ist selbst dafür verantwortlich, dass die Eingabefristen eingehalten werden. Falls Eingaben unvollständig sind, behält sich die EVB vor, die Abnahme der HKN erst ab dem nächsten Quartal zu gewährleisten.

HKN welche schon vor dem 01.01.2026 bei der EVB angemeldet werden, werden erst ab dem 01.01.2026 gemäss diesem Vertrag abgenommen. Die Vergütung erfolgt frühestens ab dem ersten Quartal 2026.

Vorbehalten bleibt eine Abnahme der HKN durch die EVB aufgrund der Marktsituation für HKN. Bei einer Überdeckung von HKN seitens der EVB, kommen Neuanmeldungen von Anlagen auf eine Warteliste. Sobald ein weiterer Bedarf an HKN vorhanden ist, werden die Produzenten auf der Warteliste informiert.

08 Lieferfristen und Lieferort

Die Lieferung der HKN erfolgt in der Herkunftsnachweisdatenbank von Pronovo durch Übertragung der HKN vom Produzenten an die EVB.

Für die Übertragung der HKN wird ein Dauerauftrag bei Pronovo zwischen dem Produzenten und der EVB eingerichtet. Dieser regelt den automatischen Übertrag der HKN an die EVB bis auf Widerruf (Kündigung dieses Vertrages). Der EVB ist es erlaubt, den Dauerauftrag bei der Pronovo zu platzieren.

09 Preis

Die EVB vergütet dem Produzenten für die gelieferten HKN den in der Abnahmevergütung Rücklieferenergie publizierten Preis. Dieser ist abrufbar auf der offiziellen Internetseite der politischen Gemeinde Benken https://www.benken.ch/online-schalter

Der Vergütungsansatz (exkl. MWST) gilt für die gesamte Überschussenergie (ins Netz zurück gespeiste Energie) des Produzenten. Der Preis wird durch die EVB jährlich neu festgelegt und jeweils für das Folgejahr online publiziert. Der Produzent ist selbst dafür verantwortlich, sich über die Preise pro Kilowattstunde für das kommende Jahr zu informieren.

Die ermittelte Vergütung wird in Schweizer Franken ausbezahlt.

10 Kosten

Sämtliche aus den Pflichten des Produzenten entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Produzenten.

11 Abrechnung

Als Liefer- und Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Die Preise für die HKN beziehen sich immer auf das Kalenderjahr.

Die EVB behält sich jedoch vor, die Gutschrift für die HKN auch in anderer Periodizität vorzunehmen (zum Beispiel quartalsweise).

Im Falle, dass die Abrechnung der Rücklieferenergie auf das gleiche Abrechnungsdatum wie dasjenige der HKN fällt, können beide Positionen mittels gleicher Abrechnung erfolgen und auf der gleichen Abrechnung abgebildet werden. Die Abrechnung darf nicht mit Forderungen der EVB verrechnet werden.

12 Datenschutz

Die EVB kann in schriftlicher oder multimedialer Kommunikation, Marketingzwecke und dergleichen, welche im Zusammenhang mit der Vermarktung der HKN erfolgen, die Abnahme der HKN aus der Produktionsanlage erwähnen. Insbesondere darf die EVB Bilder der Produktionsanlage in diesem Zusammenhang im Internet veröffentlichen.

Die EVB hat das Recht, die Produktionsanlage während den üblichen Geschäftszeiten und nach Voranmeldung zu besichtigen. Die Daten dürfen für Auswertungen und für Bearbeitung von internen Statistiken verwendet werden.

13 Rechtsnachfolger

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die EVB mit dem Rechtsnachfolger aktuell oder in der Vergangenheit in Streitigkeiten verwickelt war. Der Rechtsnachfolger muss sich gegenüber dem Vertragspartner schriftlich zur uneingeschränkten Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

14 Missbrauch

Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei absichtlicher oder fahrlässiger Einspeisung von nicht anlagenspezifisch erzeugter elektrischer Energie, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Produzent haftet gegenüber der EVB für sämtliche aus der Vertragsauflösung entstehenden Schäden.

Zusätzlich hat der Produzent der EVB, die seit Beginn der Vertragslaufzeit bezogenen Vergütungen, in vollem Umfang samt Zinsen zu 5 Prozent und Kosten für entstandene Umtriebe zurückzuerstatten.

Bei Verdacht von Missbrauch steht es Mitarbeitern der EVB zu, sich unangemeldet an den Produzenten zu wenden und Kontrollen bezüglich der Vertragskonformität seiner Anlage durchzuführen.

Der Produzent entschädigt die EVB für sämtliche im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Vorgaben entstandenen Schäden, Ansprüche und Kosten seitens der EVB.

15 Vertragsdauer und Beendigung

Ohne Kündigung durch den Produzenten oder der EVB verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Die vorzeitige Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen durch den Produzenten ist nur auf den 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief möglich.

Die vorzeitige Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen durch die EVB ist ebenfalls nur auf den 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief möglich.

Die EVB behält sich jedoch vor, im Falle von gesetzlichen Veränderungen oder bei grundlegenden Veränderungen im Bereich der Energielandschaft Schweiz, auch auf anderen Weg zu kündigen, insbesondere durch Zustellung der Vertragskündigung mittels E-Mail oder nicht eingeschriebenen Brief.

Der vorliegende Vertrag kündigt sich jedoch automatisch, falls die Voraussetzungen von Ziff. 4 dieses Vertrages nicht mehr erfüllt sind.

Erhält die Produktionsanlage die KEV-Zusage, kündigt sich dieser Vertrag automatisch auf den Zeitpunkt des KEV-Eintrittes.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen durch eine Partei ist nur möglich, wenn die andere Partei eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung den vertragsgemässen Zustand nicht innert 30 Tagen wiederhergestellt hat.

Die ausserordentliche Kündigung steht der EVB auch ohne vorherige Mahnung zu, bei Verletzung von Ziff. 5 oder Ziff. 14 dieses Vertrages.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

17 Inkrafttreten/Änderung der AGB

Diese AGB tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Die EVB behält sich vor, diese Vertragsbestimmungen jederzeit anzupassen.

Änderungen gibt die EVB dem Produzenten vorgängig auf der offiziellen Internetseite der politischen Gemeinde Benken https://www.benken.ch/online-schalter bekannt.

Sind die Änderungen für den Produzenten nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit der EVB ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

18 Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber der EVB ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der EVB in Benken.

Diese Vertragsbestimmungen treten zwischen der EVB und dem Produzenten in Kraft, sobald der Produzent diese akzeptiert hat.